

Aeltere auff ihn mit offenen Durchschlägen und dahin gebrachten Sahlbändern seines Hauptgangs, oder darauff gekiesten Trummes erweist. Sch. 1., 2. Eine Grubenfeldverleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerksinhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde, oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig sein. Oestr. BG. §. 70. Erstreckung (Erlängung) der Muthung auf eine bestimmte . . . Frist ohne Verlust des Alters im Felde. L. D. BO. §. 41. Karsten §§. 344 ff. v. d. Bercken in Z. f. BR. 1., 109 ff. Klostermann 2., 50 ff.

Aeltere m., Aeltere im Felde im Gegens. zu der Jüngere, Jüngere im Felde — derjenige von mehreren Findern oder Muthern, welchem das Alter (s. d.) im Felde zukommt: Sch. 2., 2. 3. *Auf die vom Jüngeren in der Grube überfahrenen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde 7 Lachter vom Tage wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hangenden und Liegenden ausrichtet. A. L. R. 2., 16. §. 372.*

Althäuer m. — s. Häuer.

Altung f. — alter Mann (s. alt. 3.): G. 2., 32.

Anbau m. — das Anbauen (s. d.): *Anbau von Kohl am Flötzdache. Jahrb. 2., 259.^b. 260.^a.*

Anbaukohl: angebautes Kohl: Jahrb. 2., 261.^b.

Anbauen tr. — 1.) einen Theil einer abzubauenen Lagerstätte (namentlich bei Kohlenflötzen und Steinsalzlager) ungewonnen stehen lassen, entweder am Dache bez. am Hangenden (s. d. 1.), um dieses zu unterstützen und dessen Zusammenbrechen zu verhindern, oder an der Sohle (s. d. 2.) bez. dem Liegenden (s. d. 1.), um diese zu verwahren: G. 3., 5. Jahrb. 2., 259.^b ff. *Man haut sich in der Mitte des Bruches durch ein Uebersichbrechen so weit in die Höhe, bis man aus der Beschaffenheit der Kohle ersieht, dass man noch $\frac{1}{8}$ bis höchstens $\frac{3}{16}$ Ltr. vom Hangenden entfernt ist. Diese Mächtigkeit wird deshalb angebaut, weil unmittelbar über der Kohle eine schwache Sandlage sich vorfindet, die, wollte man die Kohle ganz wegnehmen, die Sohle des Bruches . . . stark verunreinigen würde. Diese angebaute Kohle bildet zum grossen Theil einen Ersatz für den fehlenden Stempel. Z. 8., B. 143. Wenn bei druckhaftem Dache die oberste Bank eines Flötzes fest und dabei nicht etwa zu mächtig ist, so wird dieselbe in den Förderstrecken . . . der Holzsparniss wegen angebaut. . . Das angebaute Oberkohl wird später bei dem Rückbau des Pfeilers hereingerissen. 3., B. 173. Das Hangende . . . Wo dasselbe so locker, dass die Zimmerung nicht mehr die nöthige Sicherheit gegen ein Niedergehen des Hangenden gewähren kann, dort baut man an der Firste eine Kohlenbank an. 5., B. 121.; 4., B. 178. — 2.) behufs Sicherung eines Grubenbaues Zimmerung anbringen: *Nach gehöriger Befestigung des Ortsstosses durch Anbauen der Rüstkappe, nebst Stempeln. Z. 5., B. 124. 121. — 3.) Lagerstätten: dieselben bauen (s. d. I.): *Etliche Gänge . . . welche zwar vor dem Kriege in etwas angebauet gewesen, hernach aber wieder eingegangen. Hessensches Patent v. 1696. W. 689.***

****Anbieten tr.** — 1.) Lagerstätten: einen Bergwerksbesitzer oder Erbstöllner, welcher bei seinem Grubenbetriebe bez. bei dem Betriebe seines Erbstollens eine Lagerstätte im freien Felde überfahren, eine Muthung darauf aber nicht eingelegt (und, insoweit es sich hierbei um Erbstöllner handelt, seinen Stollen auch noch nicht 14 Lachter weiter getrieben) hat, seitens der Bergbehörde auf Veranlassung eines Dritten, von welchem auf die Lagerstätte Muthung eingelegt worden ist, zur Erklärung auffordern, ob er selbst Muthung einlegen wolle, unter der Verwarnung, dass, falls er dies nicht innerhalb 14 Tagen thun werde, die von dem Dritten eingelegte Muthung angenommen werden würde: Karsten §. 370. Kressner 130. *Würden Gewercken in ihren Maasen mit Stölln, Strecken oder sonsten andere Gebäude, Gänge oder Klüffte überfahren, die soll der Steiger den Gewercken zu gut belegen . . . Wo aber die verlassen und von*